



S a t z u n g

über die Aufstellung des Bebauungsplanes

**„Beschränkung der Vergnügungsstätten
im nördlichen Teil der Bahnhofstraße“**

im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB

Der Gemeinderat hat am 26.10.2022 aufgrund des § 10 (1) des Baugesetzbuches und § 74 der Landesbauordnung in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung den als Anlage beigefügten

**Bebauungsplan „Beschränkung der Vergnügungsstätten
im nördlichen Teil der Bahnhofstraße“**

einschließlich der für seinen Geltungsbereich geltenden örtlichen Bauvorschriften als **S a t z u n g** beschlossen.

Maßgebend ist der Bebauungsplan „Beschränkung von Vergnügungsstätten im nördlichen Teil der Bahnhofstraße“ des Stadtbauamtes - Sachgebiet Stadtentwicklung - mit Lageplan, Textteil und Begründung, jeweils vom 07.07.2022. Die technischen Vorschriften und Normen, auf die im Bebauungsplan Bezug genommen wird, liegen im Stadtbauamt - Sachgebiet Stadtentwicklung - und zur Einsichtnahme bereit.

Geislingen an der Steige, den 26.10.2022

BÜRGERMEISTERAMT